

## Teilnahmevereinbarung für Arbeitgeber

### **Betriebliches Mobilitätsmanagement Bonn/Rhein-Sieg**

zwischen

Bundesstadt Bonn

Berliner Platz 2

53111 Bonn

(nachfolgend „Bundesstadt Bonn“ genannt)

und

Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

(nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt)

1

Ausgangslage:

- Als Oberzentrum für die Region, weist die Bundesstadt Bonn eine hohe Konzentration von Arbeitsplätzen auf. Die verkehrlichen Verflechtungen mit den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind außerordentlich stark ausgeprägt.
- Immer mehr Menschen pendeln zu ihrem Arbeitsplatz, die Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle werden größer und die Pendlerströme komplexer. Von insgesamt rund 136.000 Berufseinpendlern fahren etwa 62.000 Menschen täglich alleine aus dem Rhein-Sieg-Kreis zu ihrer Arbeitsstelle nach Bonn (Quelle: Pendleratlas NRW 2017).
- Gemäß der Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ wählen in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis 55% der Menschen das Auto, um zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen, 23% benutzen Bus und Bahn, 14% das Fahrrad und 8% gehen zu Fuß.
- Insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten, wenn die Berufspendler unterwegs sind, bilden sich auf den zentralen Verkehrsachsen in der Region Bonn/Rhein-Sieg Staus.

- Die hohe Anzahl an Kraftfahrzeugen hat negative Auswirkungen auf die Luftreinhaltung und die Erreichung der Klimaschutzziele.
- Die anstehenden infrastrukturellen Großbaumaßnahmen in der Region werden die Belastungen verschärfen und den Handlungsbedarf weiter erhöhen.
- Die bereits bestehenden und sich zukünftig verstärkenden Verkehrs- und Umweltprobleme können nicht mehr alleine durch eine beständige Anpassung der Infrastrukturplanung an den wachsenden motorisierten Individualverkehr gelöst werden.
- Die Arbeitgeber können eine bedeutende Rolle bei der Beeinflussung des Pendlerverhaltens spielen, indem sie die eigenen Mitarbeiter bei einer nachhaltigen und dauerhaft funktionierenden Mobilitätsentwicklung unterstützen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage vereinbaren die Parteien folgendes:

1.

Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt am Programm „Betriebliches Mobilitätsmanagement Bonn/Rhein-Sieg“ teil und stimmt der Kooperationserklärung (Anlage 1) zu.

Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt in der Rolle als Arbeitgeber teil und stimmt den in der Kooperationserklärung aufgelisteten Rollen und Aufgaben zu.

2.

Der jährliche Zuschuss beträgt € 10,-- pro Mitarbeiter je Standort in der Region. Für das Jahr 2020 beträgt der Maximalbetrag € 5.000,-- netto, zzgl. der ggfs. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Auf Grund der Mitarbeiterzahl beträgt der Zuschuss für 2020 somit € 5.000,--. Der Betrag ist zahlbar und fällig 30 Tage nach ordnungsgemäßer Zahlungsaufforderung, die frühestens am 01.10. des jeweiligen Jahres erfolgen darf. Empfänger ist die Bundesstadt Bonn. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass für den Rhein-Sieg-Kreis keine weiteren Kosten, Beiträge oder ähnliches aus diesem Vertrag entstehen werden.

Die Bundesstadt Bonn sichert zu, dass der Abschluss dieses Vertrages einschließlich der Annahme des obengenannten Zuschusses zulässig ist und dass alle seitens der Bundesstadt Bonn für die den Abschluss dieses Vertrages bzw. die Annahme des obengenannten Zuschusses geltenden internen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden und ggf. erforderliche Genehmigungen vorab eingeholt wurden oder unverzüglich eingeholt werden.

3.

Jegliche Haftung des Rhein-Sieg-Kreises für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der betreffende Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020.

5.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postweg als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordenen Anschrift abgesandt worden sind.

6.

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bundestadt Bonn

Rhein-Sieg-Kreis

Herr Ashok-Alexander Sridharan

Herrn Sebastian Schuster

Oberbürgermeister

Landrat

*(Handwritten signature)*

Anlage:

Kooperationserklärung „Betriebliches Mobilitätsmanagement Bonn/Rhein-Sieg“